Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Benediktiner-Abtei Ettenheim-Münster

Kürzel, Albert

Lahr, 1870

4. Das erzherzogliche Haus Oesterreich

urn:nbn:de:bsz:31-32171

Visual Library

Als aber nach dem Tode des Herzogs von Baiern, Georg des Reichen, der pfalzgräfische Krieg ausgebrochen war, schien sich ihm eine erwünschte Gelegenheit hiezu darzubieten. Kaiser Max wäre auch allerdings geneigt gewesen, zu diesem Ende dem Gangolf alle mögliche Hilfe angedeihen zu lassen, wenn nicht des Pfalzgrafen Helfer, welche indessen Kufstein und Rottenburg im Tyrol überzogen, diesen Anschlag vereitelt und den Kaiser genöthigt hätten, alldort am Ersten die Kriegsflamme zu löschen, nachgehends aber das böhmisch feindliche Heer zu verfolgen, bis solches zuletzt mit Hilfe des schwäbischen Bundes bei Regensburg 1504 auf das Haupt geschlagen worden ist.

Nach der Besiegung des Pfalzgrafen nahm der Kaiser das Elsaß und Breisgau hinweg und machte beide Länder nach dem Rechte der Eroberung zu seinem Eigenthum.

Da nun die H. von Geroldseck aller Güter und Mittel entblößt sich keinen Rath zu verschaffen wußten, auch der Pfalzgraf aller Orten vertrieben und sogar von seinen Freunden verlassen war, mußten sich diese Herren nach des Kaisers Ausspruch bequemen und sich in Allem seinem Willen unterwerfen. Diese so lange erwünschte Gelegenheit, sich von ihren unangenehmen Vögten zu befreien, wollten die Aebte von Schuttern und Ettenheim-Münster nicht außer Acht lassen, sondern wendeten sich an das Erzhaus von Oesterreich mit der einhelligen Erklärung, daß sie in Allem bei ihm allein zu sein und zu bleiben verlangen.

---

### 4. Das erzherzogliche Haus Oesterreich.

Der Kaiser nahm sie nicht allein ohne Bedenken in seinen Schutz auf, sondern betrachtete sich auch selbst als Herrn dieser beiden klösterlichen Herrschaften. Er erklärte denn ihre Inwohner als österreichische Landsaßen und bezog

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe

das Kastenvogteieinkommen, woran jedoch Ettenheim-Münster mehr nicht als fünfzig Gulden an Geld zu bezahlen hatte.

Unterdessen setzten die Herren von Geroldseck jeden Stein in Bewegung, um wiederum zu ihrer vorigen Herrschaft zu gelangen. Gangolf bewirkte auch, daß er wegen seiner im vorigen Kriege dem Kaiser treu geleisteten Dienste sammt allen von Geroldseck zu rechten Insaßen und Unterthanen der vorderösterreichischen Lande gemacht und angenommen wurde. Mit diesem war ihm auch Hohen-Geroldseck, das Schloß und die Herrschaft mit allen Zugehörungen, Obrigkeiten, Herrlichkeiten, Rechten und Gerechtigkeiten zu österreichischem Lehen verliehen.

Obschon nach mehrerem Inhalte des Lehenbriefes vom 12. Mai 1510 die Kastenvogtei auf die zwei Gotteshäuser Schuttern und Ettenheim-Münster vorläufig versichert und zur Beilegung der zwischen den von Geroldseck und den gedachten beiden Aebten obschwebenden Zwistigkeiten eine kaiserliche Commission bestimmt wurde, so war dennoch zur Wiederherstellung des Friedens noch wenig Hoffnung vorhanden.

Gleichwie die Herren von Geroldseck sich zu Recht und Billigkeiten nicht verstehen, ja nicht einmal vor den Commissären erscheinen wollten, sondern erwähnte Gotteshäuser auf's Neue zu beschweren anfingen, weßwegen sie der Kaiser mit Ungnade und Strafe bedrohen mußte; also waren auch die beiden Aebte mit der Zurückstellung der Kastenvogtei an die von Geroldseck gar nicht zufrieden.

Der Kaiser forderte nach einigen Jahren, 25. Mai 1518, beide streitende Parteien vor seinen Hofrath nach Augsburg, um dort ihre rechtlichen Beschwerden gegen einander zu vernehmen und zu untersuchen.

Die Aebte beschwerten sich dawider auf das Nachdrücklichste und erklärten daselbst offen: „Den römischen Kaiser

als einen Erzherzog zu Oesterreich erkenneten sie für sich und ihr Gotteshaus allein für einen besonderen Kastenvogt und Schirmherrn. Daß die von G. darauf Anforderung zu machen vermeinten, befremde sie um so mehr, als bekannt wäre, daß Pfalzgraf Philipp nebst Eroberung des Schlosses Geroldseck beide Kastenvogteien an sich gebracht, aus dessen Hand solche unmittelbar an das Haus Oesterreich gediehen wären; Se. Majestät als Erzherzog zu Oesterreich und Inhaber dieser Kastenvogteien hätten auch solche allein genossen; wie denn sogar durch Urtheil des erzbischöflichen Stuhles zu Mainz, wohin Ettenheim-Münster von dem Urtheile des bischöflichen Officials zu Straßburg appellirt hatte, mit Recht gesprochen worden wäre: Es haben die geistlichen Richter zu Straßburg übel und nichtiglich prozedirt, Abt und Convent zu Ettenheim-Münster wohl appellirt, daher die straßburgische Sentenz widerrufen sei, Se. kaiserlichen Majestät hingegen bei den Nutzungen, Zinsen und Gefällen der Ettenheim-Münster'schen Kastenvogtei geschirmt und gehandhabt werde, die von Geroldseck aber Schäden und Unkösten nach gerichtlicher Schätzung ersetzen sollen. Der Bischof von Straßburg wäre bei dieser rechtlichen Handlung weder erschienen, noch hätte selber dawider eine Einrede gethan; die von Geroldseck möchten wohl dawider an den Stuhl zu Rom appellirt haben, wären aber ihrem Rechte bei Zeiten nicht nachgekommen, weßwegen auf Anlangen Abts und Convents zu Ettenheim-Münster der von Geroldseck Appellation, 11. April 1512, für nichtig, das Mainzische Urtheil aber zu Kräften erkennet werde; der Kaiser demnach die Kastenvogtei zu Ettenheim-Münster aus des Pfalzgrafen Philipp Händen an sich gezogen, Abt und Convent daselbst für sie, ihre Nachkommen und Gotteshaus in seinen Schutz und Schirm genommen, ihnen auch zugesagt hatte, daß sie, der Abt und Convent sammt dem

Gotteshause mit der berührten Kastenvogtei in ewige Zeiten bei des Hauses Oesterreich Handen bleiben und niemanden anderem zugestellt werden sollen."

---

Es konnte diese Protestation und nachdrückliche Vorstellung des Abtes Lorenz dennoch nicht verhindern, daß kurz darauf der Bescheid der kaiserlichen Hofräthe zu Augsburg, 20. Sept. 1518, dahin erfolgte: „Der Hofrath lasse es bei des Kaisers Bescheid bleiben, daß er nämlich dem von Geroldseck die zwei Kastenvogteien zu Schuttern und Ettenheim-Münster zugestellt, und zwar beiden Gotteshäusern die derentwegen dem Kaiser bisher gereichten jährlichen 100 Gulden nachgelassen haben wollte, dieselben aber hiefür dem von Geroldseck mit den Kastenvogteien, wie von Alters Herkommen ist, gewarten und nicht desto minder die Gotteshäuser in Schutz und Schirm des Hauses Oesterreich bleiben und gleich andern Landsaßen mit Diensten und anderm gewärtig sein, auch Mitleid tragen sollen, und ob zwischen den Gotteshäusern und den von Geroldseck gemeldeter Kastenvogtei halben Irrung entstünde, von dem Kaiser den Regierungen zu Innsbruck und Ensisheim Befehl gegeben worden, sie der Billigkeit nach zu entscheiden.

---

## 5. Geroldseck zum Zweitenmal.

Gangolf, der Aeltere, bewarb sich indessen und empfing auch während der Zeit von dem Hochstifte Straßburg über die Kastenvogtei Ettenheim-Münster wirklich die Lehen. Aus dieser sowie aus anderen Ursachen hatte sich der Kaiser entschlossen, die eine Zeit lang selbst innegehabte Kastenvogtei obbemeldeten Herren und seinen Erben wiederum abzutreten und einzuräumen. Ein Gleiches geschah auch mit der Kastenvogtei Schuttern.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe